ÄNDERUNGEN DER SPIELORDNUNG VOM 01.02.2024

Entscheidung des Präsidiums vom 01.02.2024

rot = neu eingefügt oder geändert

durchgestrichen = ~~gestrichen~~

II. SPIELER und SPIELERINNEN

§ 7 Status der Spieler*innen

Der Fußballsport wird von Amateuren/Amateurinnen und Berufsspielern/Berufsspielerinnen (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler*innen gelten Vertragsspieler*innen und Lizenzspieler*innen.

(1) Amateur/Amateurin ist, wer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern die nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet erhalten.

(2) Vertragsspieler*in ist, wer über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit dem Verein abgeschlossen hat und über die nachgewiesenen Auslagen hinaus (Absatz 1) Vergütungen oder geldwerte Leistungen von mindestens 350,00 Euro monatlich erhält.

§ 11 Status der Spieler*innen

b) … Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an die Spieler*innen zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt. …

g.1) … Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. …